

MONIKA KLEIN

Förderprogramme der EU, die Fördermöglichkeiten für Projekte aus dem Bereich des Sports bieten können



Die Europäische Union hat eine Vielzahl von Programmen aufgelegt, die helfen sollen, die politischen Ziele der Union in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, insbesondere in gemeinsamen Aktivitäten mehrerer Mitgliedsstaaten, bekannt zu machen und umzusetzen. An diesen Programmen kann auch der Sport partizipieren. Es ist zwar nicht immer einfach, Anknüpfungspunkte für den Sport zu finden, dennoch bieten u.a. das Sportprogramm EURATHLON, die Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO, die Programme, die der Gesundheitsförderung oder der Stadtentwicklung dienen sowie die Regional- und Sozialfonds, verschiedene Möglichkeiten, Fördermittel der EU zu erhalten, wenn auch – und das darf nicht verschwiegen werden – die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung nicht immer ausreichend bemessen sind.

So hat z.B. kürzlich die „Coimbra Group“, ein Zusammenschluß von 33 europäischen Universitäten, mit einem Schreiben an die Europäische Kommission die Verwaltungsmethode der Kommission des SOKRATES-Programms kritisiert. Sie hat vor allem ihre starke Enttäuschung über die allzu geringen Geldmittel, die von der Kommission für Projekte im Rahmen dieses Programms genehmigt werden, zum Ausdruck gebracht. Diese geringen Summen stünden in keiner Weise im Verhältnis zu dem großen Arbeitsaufwand, der für die Vorbereitung der Projekte betrieben würde. Sollte es keine Erhöhung der Fördergelder geben, so wäre es nach Ansicht der „Coimbra Group“ sinnvoller, in eine einzige Initiative (ERASMUS/Studentenaustausch) zu investieren, anstatt minimale Gelder auf viele Projekte zu verteilen. So stehen dem SOKRATES-Programm für eine Laufzeit von 1995-98 ein Haushalt von 850 Mio. ECU zur Verfügung, jedoch wurden allein 1996 Anträge im Gesamtwert von 700 Mio. ECU gestellt, wogegen das Jahresbudget nur 173 Mio. ECU betrug.

Diese Übersicht von Förderprogrammen der Europäischen Union wurde im EU-Büro des Deutschen Sports in Brüssel im November 1996 für das Jahr 1997 zusammengestellt. Derzeit wird dort eine überarbeitete Fassung dieser Übersicht für das Jahr 1998 vorbereitet, die über den Deutschen Sportbund, Abt. Internationale Aufgaben, an die Mitgliedsverbände verteilt und publiziert werden soll. Bei der Vorbereitung von Projekten, für die im Jahr 1998 ein Antrag auf Förderung gestellt werden soll, ist daher von diesen Stellen ggf. eine Ausschreibung neueren Datums anzufordern. Dort sind auch die jeweiligen Ansprechpartner für die einzelnen Programme innerhalb der EU-Administration zu erfahren. Der Vollständigkeit halber wurde diese Übersicht noch um vier weitere Programme ergänzt, die seitens der Bundesregierung eingerichtet wurden, um insbesondere den internationalen Jugendaustausch zu fördern (vgl. Ziffern 14-17).

Monika KLEIN
EU-Büro des Deutschen Sports
avenue de l'Yser, 19
B-1040 Brüssel

1. EU-Sportprogramm EURATHLON

EURATHLON ist ein Programm zur Förderung des Sports und wurde 1995 durch die Europäische Kommission eingeleitet. Dieses Programm soll vor allem dazu beitragen, die Verständigung zwischen den Bürgern Europas, die wichtige Rolle des Sports für die Eingliederung in die Gesellschaft, die Erziehung zu einer gesunden Lebensweise und die Solidarität mit den Mitmenschen zu fördern. Hierfür müssen die Projekte eine europäische Dimension aufweisen, d.h. zu einer möglichst umfassenden Beteiligung und Mitwirkung von Bürgern, Athleten oder Sportfunktionären aus mindestens drei Mitgliedstaaten führen. Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt ein Jahr.

Hier einige Beispiele sportpolitischer Maßnahmen, die durch das EURATHLON-Programm unterstützt werden sollen:

- integrationsfördernde Austauschmaßnahmen, die zu einem besseren Verständnis der gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beitragen;
- sportliche Betätigung im Interesse der Gesundheit;
- Sportveranstaltungen mit gesellschaftspolitischen Zielen wie die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung, Rassismus und Gewalt oder die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;
- Fortbildungsprogramme für Sportfunktionäre und Trainer wie auch die Schaffung von Austauschprogrammen für Angehörige von Sportberufen. Besonders förderwürdig ist die Zusammenarbeit zwischen Sportverbänden und die gegenseitige Information über Ausbildungs- und Organisationssysteme im Sport;
- Projekte für die Staaten Mittel- und Osteuropas sowie die Staaten des Mittelmeerraums und Projekte, die die Entwicklungszusammenarbeit fördern.

Die Bewerber müssen staatlich anerkannte Sportverbände ohne Erwerbscharakter sein und die Sportförderung in ihre Satzung aufgenommen haben. Außerdem müssen sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. Antragsfrist ist jeweils der 30. Oktober für Projekte im folgenden Jahr.

2. Viertes Aktionsprogramm zur Chancengleichheit von Frauen und Männern – 1996-2000

Das Vierte Aktionsprogramm, welches vom Europäischen Rat am 22.12.1995 verabschiedet wurde fügt sich an das Dritte Aktionsprogramm an, welches u.a. erfolgreich dazu beigetragen hat, die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt durch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und durch die Förderung von positiven Aktionen sowie Pilotprojekten zur Chancengleichheit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung abzubauen; das Unternehmertum der Frauen zu fördern sowie eine Ände-

rung in den Denk- und Verhaltensweisen, insbesondere über Medien und Erziehung zu erreichen.

Das Vierte Aktionsprogramm soll für den Zeitraum von 1996-2000 einen Aktions- und Bezugsrahmen bilden, der das Zusammenwirken und die Partnerschaft auf allen Ebenen (national, regional, lokal und gemeinschaftsweit) und in allen Bereichen stimuliert, um die Dimension der Chancengleichheit bei der Konzeption, Durchführung und Begleitung aller einschlägigen Politiken und Programme sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf nationaler Ebene einzubeziehen. Dazu steht ein Haushalt von insgesamt 30 Mio. Ecu zur Verfügung.

Dabei zielt das Programm besonders darauf ab:

- die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen zu fördern;
- die Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu mobilisieren;
- die Chancengleichheit von Männern und Frauen in einer sich wandelnden Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Arbeitsmarkt zu fördern;
- Männern und Frauen zu ermöglichen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- eine ausgewogene Mitwirkung von Männern und Frauen an den Entscheidungsprozessen zu fördern;
- günstigere Voraussetzungen für die Einforderung des Rechts auf Gleichstellung zu schaffen.

Eine Maßnahme kann von einem oder mehreren Akteuren durchgeführt werden, wobei auf Grund der anstrengenden Integration die Mitwirkung mehrerer Akteure und insbesondere Sozialpartner, NGO und örtliche Behörden sehr willkommen sind. Die Projektdauer ist nach Maßgabe ihrer Ziele festzulegen und kann durchaus mehrere Jahre betragen. Hierfür muß ein genaues Aktionsprogramm für das erste Projektjahr vorgelegt werden. Gegebenenfalls können auch Einzelmaßnahmen und Seminare unterstützt werden, sofern sie den Auswahlkriterien entsprechen. Ein Aufruf zur Abgabe von Projektanträgen für das Jahr 1998 wird Anfang des nächsten Jahres erfolgen.

3. *EU-Programm zu Gesundheitsförderung 1996-2000*

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 29. März 1996 ein Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung beschlossen, welches für den Zeitraum von fünf Jahren (1.1.1996-31.12.2000) laufen wird und dem ein Haushalt von 35 Mio. Ecu zur Verfügung gestellt. Ziel dieses Programms ist es, zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus beizutragen; es umfaßt Maßnahmen, durch die folgendes erreicht werden soll:

- Unterstützung der Strategie der „Gesundheitsförderung“ im Rahmen der Gesundheitspolitik in den Mitgliedstaaten durch Hilfe für verschiedene Maßnahmen der Zusammenarbeit (Erfahrungsaustausch, Pilotprojekte, Netzwerke, etc.);
- Anregung zu einer gesunden Lebensgestaltung und einem gesundheitsfördernden Verhalten;
- Förderung der Kenntnisse über Risikofaktoren bzw. gesundheitsfördernde Aspekte;

- Förderung sektorübergreifender und multidisziplinärer Ansätze Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Bedingungen und der physikalischen Umweltgegebenheiten, die für die Gesundheit des einzelnen und der Gesamtbevölkerung unerlässlich sind, insbesondere für benachteiligte Gruppen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms und ihre spezifischen Ziele werden unter folgenden Überschriften geführt:

- A. Strategien und Strukturen der Gesundheitsförderung
- B. Spezifische Maßnahmen zur Prävention und zur Gesundheitsförderung
- C. Gesundheitsaufklärung
- D. Gesundheitserziehung
- E. Berufsbildung im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitsförderung

Im Rahmen der Durchführung des Programms wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen (WHO) und dem Europarat sowie den Nichtregierungsorganisationen, die in den von diesem Programm betroffenen Bereichen tätig sind, gefördert werden.

4. *EU-Programm zur Bekämpfung von Krebs 1996-2000*

Ebenfalls am 29. März 1996 haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) beschlossen. Der Haushalt für dieses Programm beträgt 64 Mio. Ecu. Ziel dieses Programms, welches unter dem Titel „Europa gegen den Krebs“ läuft, ist es, zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus beizutragen.

Durch die umfassenden Maßnahmen soll folgendes erreicht werden:

- eine Verhinderung krebsbedingter frühzeitiger Todesfälle;
- eine Verringerung der krebsbedingten Mortalität und Morbidität;
- eine Steigerung der Lebensqualität durch Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes;
- eine Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens der Bevölkerung, insbesondere durch eine Abschwächung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Krebserkrankungen.

Die Maßnahmen dieses Programms sollen insbesondere folgendes beinhalten:

- Standardisierung und Erhebung von vergleichbaren und kompatiblen Gesundheitsdaten, einschließlich der Errichtung und des Ausbaus eines europäischen Netzwerkes der Krebsregister;
- Programme zum Austausch von Erfahrungen und von im Gesundheitswesen tätigem Personal und Programme zur Verbreitung der wirksamsten Vorgehensweise;
- Durchführung von Studien auf europäischer Ebene und Verbreitung ihrer Ergebnisse, einschließlich der Unterstützung epidemiologischer Studien mit dem Schwerpunkt Prävention;

- Früherkennung und Vorsorgeuntersuchungen;
- Erfahrungsaustausch im Bereich der Qualitätskontrolle der Früherkennung der Krankheit und der Prävention ihrer Entwicklung, einschließlich der Palliativbehandlung, sowie Beiträge in der Krebsforschung und (Umsetzung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung in klinischen Versuchen).

Wie auch im Programm zur Gesundheitsförderung wird die internationale Zusammenarbeit gefördert.

5. EU-Programm zur Prävention von AIDS 1996-2000

Auch am 29. März 1996 haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat über ein Aktionsprogramm zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit beschlossen. Dieses Programm mit einem Haushalt von 49,6 Mio. Ecu soll dazu beitragen die Ausbreitung von AIDS einzuschränken und die mit übertragbaren Krankheiten verbundene Mortalität und Morbidität zu senken, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert, die Koordination von Politiken und Programmen zur Prävention verbessert und die Tätigkeit der NGO einschließlich der Verbände für die von HIV betroffenen Personen unterstützt wird.

Die Maßnahmen dieses Programms und ihre spezifischen Ziele werden unter folgenden Überschriften aufgeführt:

- Überwachung und Kontrolle der übertragbaren Krankheiten
- Bekämpfung der Übertragung
- Information, Erziehung und Ausbildung
- Betreuung von HIV-Infizierten/Aidskranken und Bekämpfung und Diskriminierung

6. EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO DA VINCI

LEONARDO DA VINCI ist ein Programm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft. Dieses Programm, welches am 29. Dezember 1994 vom EU-Ministerrat angenommen wurde, verfolgt das wesentliche Ziel, die Entwicklung des Berufsbildungswesens und neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, in dem es Projekte und andere Maßnahmen von transnationalen Partnerschaften, die verschiedene Akteure der Berufsbildung umfassen, fördert.

Das LEONARDO-Programm sieht drei Maßnahmentypen vor:

- die Konzeption, Entwicklung und die Erprobung von transnationalen Pilotprojekten, um beispielsweise gemeinsame Bildungsmodule zu entwickeln, Inhalte und Methoden anzupassen, Ausbilder auszubilden, Bedarf zu antizipieren und Sprachkenntnisse zu verbessern;
- die Verwirklichung von Vermittlungs- und Austauschprogrammen, die es verschiedenen Gruppen (Jugendliche in der Berufsausbildung, Hochschulstudenten, Verantwortliche für Humanressourcen) ermöglichen, einen Teil ihrer Berufsbildung in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten und es Ausbildern und Experten in der Berufsbildung ermöglicht, die Qualität ihrer Arbeit durch einen Austausch zu verbessern;

- die Entwicklung von Kenntnissen im Bereich der Berufsbildung durch Erhebungen und Analysen auf der Basis eines gemeinschaftlichen Arbeitsplans, wie z.B. über die Antizipation von Bildungsbedarf, die Transparenz von Qualifikationen, neue Arten von Lehr- und Berufsbildung, Qualität, Investitionen in Berufsbildung, Anreize für Berufsbildung und Statistiken über Angebot, Finanzierung und Empfänger von Berufsbildung.

Konkret werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Pilotprojekte zur Entwicklung neuer Lehransätze, -inhalte und -methoden, Vermittlungs- und Austauschprogramme;
- Erhebungen und Analysen zu Problemen aus dem Bereich der Berufsbildung;
- Entwicklung des offenen Lernens und des Fernunterrichtes.

Das Projekt muß eine Mindestdauer von 1 Jahr haben und von mindestens drei Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Projektträger sind natürliche und juristische Personen in der EU, alle Träger bzw. Akteure der beruflichen Bildung, Unternehmen, Universitäten und Sozialpartner. Die Antragsfrist für die verschiedenen Bereiche endet im jeweils im Frühjahr (Mai).

7. EU-Bildungsprogramm SOKRATES

SOKRATES ist ein Programm, das zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung beiträgt. Vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat am 14. März 1996 beschlossen, läuft es von 1995-1999.

Spezifische Zielsetzungen sind unter anderem:

- Entwicklung der europäischen Dimension auf allen Ebenen des Bildungswesens mit dem Ziel gestützt auf das Erbe der Mitgliedstaaten, den Gedanken der Unionsbürgerschaft zu festigen;
- Förderung einer breit angelegten und intensiven Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen aller Leistungsstufen in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer besseren Nutzung ihres intellektuellen und pädagogischen Potentials; u.v.a.

Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt das SOKRATES-Programm Aktivitäten in sieben Bereichen:

- Hochschulbildung (ERASMUS)
- Schulbildung (COMENIUS)
- Förderung des Fremdspracherwerbs
- Offener Unterricht und Fernlehre
- Erwachsenenbildung
- Informations- und Erfahrungsaustausch über Bildungssysteme und Bildungspolitik
- Ergänzende Maßnahmen

Konkret werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Kolloquien, Arbeitstreffen, Expertenaustausch
- Erstellung von Studien
- Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Studien

Projektträger sind natürliche und juristische Personen in der EU; eine Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL), der EFTA-Länder sowie Zypern und Malta ist möglich. Für die verschiedenen Bereiche liegen unterschiedliche Abgabetermine vor, die zwischen Februar und April 1997 liegen.

8. Regionalpolitik: Strukturfonds – Gemeinschaftsinitiativen

1993 hat die EU die Verordnungen über die Strukturfonds für den Zeitraum 1994-1999 angenommen. Die Wirkung dieser Strukturfonds beruht auf vier Grundsätzen: Konzentration der Mittel, Partnerschaft zwischen der EU und nationalen Behörden. Programmplanung sowie Zusätzlichkeit der Mittel:

Diese Strukturfonds sind:

- EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), mit der Aufgabe, die Unterschiede in der Entwicklung zwischen den Regionen der Gemeinschaft zu verringern;
- ESF (Europäischer Sozialfonds), der dazu beiträgt, die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu verbessern;
- EAFGL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), der sich zum einen an der Kofinanzierung der nationalen Beihilferegelungen für die Landwirtschaft und zum anderen an der Entwicklung und Diversifizierung der ländlichen Gebiete der Gemeinschaft beteiligt;
- EAF (Europäischer Ausrichtungsfonds für die Fischerei).

Diese Strukturfonds haben sechs vorrangige Ziele:

- Ziel 1: Entwicklung von Regionen mit Entwicklungsrückstand
- Ziel 2: Umstellung der Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung
- Ziel 3: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- Ziel 4: Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben
- Ziel 5: Anpassung an Agrarstrukturen sowie Entwicklung des ländlichen Raumes
- Ziel 6: Entwicklung von Regionen mit einem Rückgang der Fischereitätigkeit

Die gezielte Förderung von Sportstätten betrifft das Aufgabengebiet der EU nicht explizit. Jedoch kann diese Förderung den allgemeinen Zielsetzungen der Strukturpolitik der EU untergeordnet werden. Somit ist eine eventuelle Unterstützung nicht ausgeschlossen.

9. Förderung von Städtepartnerschaften

Die Europäische Kommission unterstützt dieses Programm seit 1989, welches dazu beiträgt, die Bürger und ihre gewählten Vertreter mehr in den europäischen Einigungsprozeß einzubeziehen. Zuschüsse werden für Aktionen gewährt, die entweder neue Beziehungen zwischen Städten und Gemeinden in den Ländern und Regionen, die bisher nur unwesentlich an Partnerschaften beteiligt waren, anstreben oder die bereits bestehenden Beziehungen zu vertiefen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsunterstützung für Städtepartnerschaften werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Austauschmaßnahmen für Bürger im Rahmen bestehender oder geplanter Städtepartnerschaften;
- Kolloquien im Rahmen von Städtepartnerschaften;
- Fortbildungs- und Informationsseminare für Verantwortliche im Bereich Städtepartnerschaften.

Antragsteller kann nur die Kommunalverwaltung oder das Partnerschaftskomitee sein selbst wenn der Antrag

eine von einer anderen Organisation veranstaltete Begegnung betrifft. Der Antrag muß mindestens drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin an die Europäische Kommission gerichtet werden.

10. EU-Programm zugunsten älterer Menschen

Das Programm ist eine Weiterführung der Aktion „Europäisches Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen“ (1993). Es läuft von 1995-1999 und hat einen Haushalt, der 1,0 Mio. ECU für 1995 bzw. 5,5 Mio. ECU für die folgenden Jahre beträgt. Dabei beabsichtigt es folgende Ziele:

- die Förderung der Rolle und der Möglichkeiten der Menschen im Ruhestand;
- die Förderung von spezifischen Lösungsansätzen für die Probleme älterer Menschen;
- die Förderung der Solidargemeinschaft innerhalb verschiedener Generationen.
- Für den Sport bestehen im Rahmen der Themen vor allem Möglichkeiten bezüglich:
- der Rolle und Möglichkeiten der aktiven Ruheständler (Ehrenamtlichkeit);
- des Übergangs in den Ruhestand (die soziale Integration über den Sport hinaus).

An den Aktionen müssen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sein.

11. Phare und Tacis DEMOKRATIE-Programm

Dieses Programm trägt dazu bei, die Entwicklung einer Zivilgesellschaft zu demokratischen, auf dem Mehrparteiensystem aufbauenden Prinzipien, zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und ökonomischer Freiheit in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten zu fördern.

Dabei sind Maßnahmen, die die folgenden Ziele verfolgen, besonders förderungswürdig:

- der Erwerb und die Anwendung von Kenntnissen und Techniken der parlamentarischen Praxis und Organisation durch Gruppen von Politikern aus verschiedenen Parteien (Parlamentarier und gewählte Vertreter auf lokaler und regionaler Ebene) und durch das Parlamentspersonal;
- die Stärkung von nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden die mit ihrer Arbeit einen dauerhaften Beitrag zur Förderung einer pluralistischen Gesellschaft beitragen können;
- der Transfer von spezifischem Fachwissen und technischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der demokratischen Praxis und Organisation sowie der Rechtsstaatlichkeit an Berufsgruppen und -verbänden in den betreffenden Ländern.

Antragsteller und ihre Partner (mindestens drei Staaten, davon einer aus der EU, müssen an dem Projekt beteiligt sein) können nur formal konstituierte Organisationen sein, die gemeinnützig und von staatlichen Einrichtungen unabhängig sind. Projekte können eine Dauer von bis zu zwei Jahren haben. Im Jahr 1997 gibt es zwei Antragsrunden; Abgabefristen sind der 30. April 1997 bzw. der 31. Oktober 1997.

12. Phare und Tacis LIEN Programm

Das Hauptziel des LIEN Programms besteht in der Stimulierung und Förderung von Aktivitäten von Nichtre-

gierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen, die im sozialen Bereich zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen arbeiten. Dabei werden besonders folgende Aktionen gefördert:

- Aktionen zur sozialen Reintegration arbeitsloser und marginalisierter Bevölkerungsgruppen (wie Angehörige von Minderheiten und Behinderten);
- Aktionen zur Förderung der dauerhaft tragbaren Gesundheits- und Sozialversorgung für bestimmte Zielgruppen (ältere Menschen, Obdachlose, Straßenkinder, Sucht- und Aidskranke).

Jedes Projekt muß von mindestens zwei Partnerorganisationen eingereicht werden, die sich in zwei verschiedenen Ländern befinden, wovon mindestens eins im Fördergebiet der Phare und Tacis Programme liegen muß. Die Kandidaten müssen gemeinnützige, ordentlich gegründete Nichtregierungsorganisationen sein. Die Projektdauer muß zwischen zehn und 24 Monaten liegen. Die Antragsfrist für 1997 war der 31. Januar 1997.

13. EU-Programm zugunsten behinderter Mitmenschen

Dieses Programm zugunsten behinderter Mitmenschen soll neben der Integration in die Gesellschaft besonders die Entwicklung im Behindertensport fördern. Hierbei werden besonders Projekte unterstützt, die folgende Inhalte haben:

- Entwicklung und Eingliederung von neuen Sportarten;
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches bezüglich der Entwicklung neuer Sportarten;
- Aktionen für Menschen mit einem großen Behinderungsgrad, denen normalerweise eine Teilnahme an internationalen Wettkämpfen nicht möglich ist;
- die Werbung für den Behindertensport im allgemeinen.

Bei der Antragstellung muß darauf geachtet werden, daß mindestens vier Mitgliedstaaten an der Veranstaltung teilnehmen und daß keinem Mitgliedstaat die Teilnahme verwehrt wird. Der Antrag muß beim zuständigen Sportdachverband oder Nationalen Olympischen Komitee (in Deutschland beim Deutschen Behinderten-Sportverband) eingereicht werden. Die Abgabefrist ist jeweils der 1. September eines jeden Jahres (für das Folgejahr).

14. Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes wird eine Förderung des internationalen Jugendaustausches im Bereich des Sports angestrebt. Insbesondere dient es Jugendbegegnungen und dem Austausch von Fachkräften der Jugendhilfe, dem Interkulturellen Lernen, dem Erfahrungsaustausch, der Anbahnung von Kontakten sowie der Zusammenarbeit von Experten. Das Programm richtet sich an Jugendlichen im Alter von 12-26 Jahren. Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und dem Ausland;
- Internationale Jugendgemeinschaft- und Sozialdienste (z.B. Umweltcamps);
- Multilaterale Jugendbegegnungen;
- Europäische Jugendwochen mit multilateraler Beteiligung in Deutschland.

Bedingung für eine Förderung sind mehrtägige Veranstaltungen. Maßnahmen sind mit allen Ländern der

Welt möglich, vor allem mit Staaten aus Mittel- und Osteuropa. Anträge können von Sportvereinen und Jugendsportverbänden eingebracht werden, die der Zentralstelle der Deutschen Sportjugend zugeordnet sind. Antragsfrist ist der 15.12. des Vorjahres.

15. Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)

Das DFJW fördert mit seinen Programmen das gegenseitige Kennenlernen, die Verständigung, die Solidarität sowie die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen beider Länder. Anträge können (Sport-)Organisationen und Vereine stellen; die Teilnehmer/innen können bis 27 Jahre alt sein. Möglich sind z.B.

- Begegnungen am Partnerort in Frankreich,
- Drittort-Begegnungen (in Deutschland, aber nicht am Heimatort des Vereins),
- Drittländerprogramme (Beteiligung von Vereinen/Organisationen aus Deutschland, Frankreich und einem dritten Land)

Im einzelnen werden gefördert:

- Programme, die zur Information bestimmt sind,
- Auseinandersetzung mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen,
- langfristige Arbeits- und Studienaufenthalte,
- Leistungssportprogramme

Die Programme müssen mindestens 5 Tage, höchstens jedoch 21 Tage umfassen, sind auf Gegenseitigkeit (Besuch und Gegenbesuch) angelegt, können aber auch mehrere Einzelmaßnahmen (insgesamt 8-10 Tage/Jahr) sein. Anträge sind direkt an das DFJW bis 15.12. (für Projekte im 1. Halbjahr des Folgejahres) bzw. bis 15.5. (für Projekte im 2. Halbjahr) zu richten.

16. Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)

Analog zu den Maßnahmen des DFJW (vgl. Ziffer 17) unterstützt auch das Deutsch-Polnische Jugendwerk Programme, die Kennenlernen, Verständigung, Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen beider Länder fördern.

17. Förderung von Sportbeziehungen mit den osteuropäischen Ländern

Aus Mitteln des Auswärtigen Amtes werden Sportbeziehungen gefördert, die den zwischenmenschlichen Beziehungen und dem Verständnis für die Gegebenheiten in den Ländern Osteuropas dienen sollen. Antragsberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Vereine und Verbände).

Gefördert werden Sportbegegnungen im Inland oder in den Ländern Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn, Kroatien, Slowenien, der Slowakei, der Tschechischen Republik sowie den Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

Bedingungen einer Förderung sind auf Dauer angelegte Kontakte, die Rückmaßnahmen vorsehen sowie mehrtägige Zusammentreffen.

Anträge sind spätestens 6 Wochen vor dem Vorhaben an das Bundesverwaltungsamt, Referat II 1, in Köln zu richten.